



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 79

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/76/470, Ziff. 7)*]

76/106. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,
unter Hinweis*



Handlungen eintreten zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen³,

unterstreichend, wie wichtig es ist, gegenüber Verfehlungen und der Begehung von Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige eine Nulltoleranzpolitik zu verfolgen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

in Würdigung der heldenhaften Arbeit Zehntausender Bediensteter der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätiger Sachverständiger, *unterstreichend*, dass es die Vereinten Nationen nicht zulassen sollen, dass die Handlungen einiger Weniger die Leistungen der Gesamtheit überschatten, und mit Lob für die Mitgliedstaaten, die Schritte unternommen haben, um zu verhindern, dass ihr Personal kriminelle Handlungen begeht, wie etwa sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, beziehungsweise um solche Vorfälle zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen angemessen zu schulen, um kriminellem Verhalten vorzubeugen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt w

4. *begrüßt außerdem* die Arbeit der Sonderkoordinatorin zur Verbesserung der Reaktion der Vereinten Nationen auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die bei der Durchführung des Mandats der Sonderkoordinatorin erzielten Fortschritte zu unterrichten;

5. *bringt ihre Besorgnis* angesichts aller Straftaten zum Ausdruck, die mutmaßlich von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, darunter auch Vorwürfe von Betrug, Korruption und anderen Finanzstraftaten, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass der Generalsekretär erneut bekräftigt hat, dass bei den Vereinten Nationen keinerlei Korruption geduldet wird;

6. *fordert* den Generalsekretär *mit Nachdruck auf*, auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass allen Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen auf allen Ebenen, insbesondere den in Führungspositionen Tätigen, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber kriminellen Tätigkeiten wie etwa sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Betrug und Korruption zur Kenntnis gebracht wird und diese Politik im gesamten System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, auf kohärente und koordinierte Weise voll umgesetzt wird, und ruft alle Institutionen der Vereinten Nationen auf, den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten über alle Fälle von Vorwürfen zu unterrichten, denen zufolge von einer oder einem Bediensteten der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen möglicherweise eine Straftat begangen wurde, und in solchen Fällen uneingeschränkt mit dem Bereich Rechtsangelegenheiten zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Erarbeitung harmonisierter Untersuchungsstandards, einschließlich für die Überprüfung der eingegangenen Vorwürfe und Angaben, für mehr Qualität und Einheitlichkeit bei den Untersuchungen durch die jeweils zuständigen Stellen der Organisation zu sorgen;

8.

auf deren Ersuchen technische und sonstige geeignete Hilfe bei der Ausarbeitung solcher rechtlicher Maßnahmen zu leisten;

11. *legt* allen Staaten und den Vereinten Nationen *nahe*, zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Straftaten zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationa-

dem Generalsekretär außerdem eindringlich nahe, auch weiterhin alle in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

15. *bekräftigt* ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie in Kenntnis der Beiträge des Sekretariats während ihrer siebenundsiebzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln, und erbittet zu diesem Zweck weitere Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht, namentlich zu der Frage künftiger Maßnahmen;

16. *nimmt Kenntnis* von den während der siebenzigsten bis sechsundsiebzigsten Tagung abgehaltenen Unterrichtungen durch das Sekretariat und beschließt, während der siebenundsiebzigsten Tagung eine weitere Unterrichtung zur eingehenderen Erörterung von Maßnahmen zu veranstalten, mittels deren die Rechenschaftspflicht von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen gewährleistet und künftige Straftaten verhindert werden könnten;

17. *anerkennt* die Anstrengungen, die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht der Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen unternehmen, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, während des Zeitraums zwischen den Tagungen mit Unterstützung des Sekretariats auf informeller Ebene verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, insbesondere durch die Veranstaltung informeller Unterrichtungen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, glaubhafte Vorwürfe, denen zufolge von einer oder einem Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen möglicherweise eine Straftat begangen wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsangehörige diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten nach Ziffer 20 um aktuelle Angaben zu dem Stand ihrer Bemühungen um die Untersuchung und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung schwerer Straftaten zu bitten und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Untersuchungen und Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle Staaten, von denen die Vereinten Nationen über Untersuchungen oder strafrechtliche Verfolgungen von Straftaten, die Be-

Ermittlungen oder Verfahren beeinträchtigt, und ersucht den Generalsekretär, bei den betroffenen Staaten auch weiterhin über alle geeigneten Kommunikationsformen nach Bedarf nachzufassen, um sie zur Bereitstellung dieser Angaben zu bewegen;

21. *legt* allen Staaten *nahe*, dem Generalsekretär eine Kontaktstelle zu nennen, um die effiziente Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine Liste von Kontaktstellen zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten;

22. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Straftaten begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, erleichtern können, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

23. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

24. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, zukommen zu lassen;

25. *verweist* auf das Bulletin des Generalsekretärs über den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung von Fehlverhalten und die Kooperation bei ordnungsgemäß genehmigten Überprüfungen oder Untersuchungen¹⁷, unterstreicht, wie wichtig eine Kultur ist, in der die Organisation Personen dazu ermutigt und dabei unterstützt, mutmaßliche Straftaten zu melden, betont, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf schwere Straftaten erheben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, und betont, dass es angemessener Schutzgarantien gegen Vergeltung bedarf;

26. *betont*, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass die Opfer kriminellen Verhaltens Bediensteter und im Auftrag der Vereinten Nationen tätiger Sachverständiger auf verfügbare Angebote der Opferhilfe und -unterstützung hingewiesen werden, auch unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, und ersucht den Generalsekretär, dem Sechsten Ausschuss im Rahmen der Unterrichtung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über die verfügbare Opferhilfe und -unterstützung zu berichten;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen [62/63](#), [63/119](#), [64/110](#), [65/20](#), [66/93](#), [67/88](#), [68/105](#), [69/114](#), [70/114](#), [71/134](#), [72/112](#), [73/196](#), [74/181](#) und [75/132](#) von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin

¹⁷ [ST/SGB/2017/2/Rev.1](#).

und eine Zusammenfassung der Vorwürfe, den Ermittlungsstand, eingeleitete Strafverfolgungs- und Disziplinarmaßnahmen, auch in Bezug auf die betroffenen Personen, die die jeweilige Mission verlassen haben beziehungsweise nicht mehr im Dienst der Vereinten Nationen stehen, gegebenenfalls alle etwaigen Verzichte auf Immunität sowie Angaben zu den Hindernissen für die Strafverfolgung, die in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, die Beweise und anderweitig aufgetreten sind, wobei die Privatsphäre der Opfer zu schützen und die Privatsphäre und die Rechte der Beschuldigten zu achten sind;

33.